

Bundessozialgericht
Az.: 2 RU 119 / 61

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Klägers und Revisionsklägers,

Prozeßbevollmächtigter:

Zugestellt am
21. Juli 1966

g e g e n

RegObersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 29. Juni 1966 durch

Senatspräsident B r a c k m a n n
- Vorsitzender -,
Bundesrichter D e m i a n i und
Bundesrichter Dr. B a r e s e l,
Bundessozialrichter V o l p e r s und
Bundessozialrichter K n i e p m e y e r

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen
vom 16. Mai 1961 wird mit den ihm zugrunde liegenden
Feststellungen aufgehoben. Die Sache wird zur er-
neuten Verhandlung und Entscheidung an das Landes-
sozialgericht zurückverwiesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger beansprucht Entschädigung für die Folgen eines Unfalls, der sich nach seinen Angaben am 23. Februar 1949 auf dem Heimweg von der Arbeitsstätte ereignet hat.

Die Beklagte lehnte diese Ansprüche durch Bescheid vom 24. Februar 1950 mit der Begründung ab, das Vorliegen eines Arbeitsunfalls sei nicht erwiesen. In diesem Bescheid ist ergänzend ausgeführt: Die bei dem Kläger festgestellten Brüche der linken Querfortsätze des 3. und 4. Lendenwirbels seien verheilt. Die hierdurch verursachte vorübergehende Verschlimmerung des bereits vorher vorhandenen chronisch entzündlichen Prozesses im Bereich der Lendenwirbelsäule sei im November 1949 im wesentlichen abgeklungen gewesen, ohne die Erwerbsfähigkeit meßbar zu beeinträchtigen.

Die Berufung (alten Rechts) gegen diesen Bescheid hat das Oberversicherungsamt (OVA) Hannover durch Urteil vom 15. November 1950 zurückgewiesen. Das Rechtsmittel gegen dieses Urteil ist nach Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als Berufung auf das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen übergegangen (§ 215 Abs. 8 SGG) und vom LSG durch Urteil vom 22. Dezember 1955 zurückgewiesen worden. Dieses Urteil hat der erkennende Senat durch Urteil vom 21. September 1960 (2 RU 78/56), auf das wegen der weiteren Einzelheiten Bezug genommen wird, aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen.

Das LSG hat nach weiteren Beweiserhebungen durch Urteil vom 16. Mai 1961 die Berufung zurückgewiesen und den Kläger verurteilt, der Beklagten die außergerichtlichen



- 3 -

Kosten in voller Höhe zu erstatten. Die Revision ist vom LSG nicht zugelassen worden.

Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers, der den Empfang des Urteils unter dem 3. Juni 1961 bestätigt hat, hat gegen das Urteil am 23. Juni 1961 Revision eingelegt mit dem Antrag,

unter Aufhebung der Urteile des LSG und des OVA die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger für die Folgen des Arbeitsunfalls vom 23. Februar 1949 vom 1. Oktober 1949 an die volle Rente zu gewähren.

Der Kläger selbst hat am 1. Juli 1961 unter Beifügung eines vom Sozialamt der Stadt Hannover ausgestellten Vermögenszeugnisses beantragt, ihm für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) das Armenrecht zu bewilligen und ihm Rechtsanwalt Giese als Prozeßbevollmächtigten beizuordnen.

Durch Beschluß vom 22. April 1966 hat der Senat dem Kläger das Armenrecht bewilligt und ihm Rechtsanwalt Giese in Hannover beigeordnet. Den Empfang dieses Beschlusses hat Rechtsanwalt Giese unter dem 23. April 1966 bestätigt. Mit Schriftsätzen vom 21. Mai 1966, die beide am 23. Mai 1966 beim BSG eingegangen sind, hat Rechtsanwalt Kabus in Hannover in Untervollmacht für Rechtsanwalt Giese die Revision begründet und zugleich beantragt, dem Kläger für die Versäumung der Frist zur Begründung der Revision Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

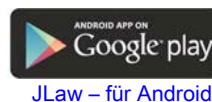
Die Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt. Der Senat hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, ohne mündliche Verhandlung durch Urteil zu entscheiden (§ 124 SGG).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

II

Die Revision ist durch den Prozeßbevollmächtigten des Klägers form- und fristgerecht eingelegt, jedoch innerhalb der bis zum 4. September 1961 verlängerten Begründungsfrist (§ 164 Abs. 1 Satz 2 SGG) nicht begründet worden. Der Kläger hat aber bereits am 1. Juli 1961 unter Beifügung eines Vermögenszeugnisses beantragt, ihm für das Verfahren vor dem BSG das Armenrecht zu bewilligen und ihm Rechtsanwalt Giese als Prozeßbevollmächtigten beizuordnen, damit dieser die Revision begründen könne. Nach Bewilligung des Armenrechts und Beiordnung des Rechtsanwalts Giese ist die Revision innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bewilligungsbeschlusses begründet worden. Da der Kläger nicht in der Lage war, die Kosten für eine Beauftragung des Rechtsanwalts Giese zu bestreiten, war er ohne sein Verschulden verhindert, die Revision fristgerecht durch einen zugelassenen Prozeßbevollmächtigten begründen zu lassen. Andererseits hatten der Kläger und sein Prozeßbevollmächtigter rechtzeitig alles Erforderliche getan, um eine Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung des Armenrechts herbeizuführen. Dem Kläger ist deshalb gegen die Versäumung der Revisionsbegründungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren (§ 67 SGG). Die Revisionsbegründungsschrift gilt somit als rechtzeitig eingegangen.

Die Statthaftigkeit der Revision hängt davon ab, ob die Voraussetzungen der Nr. 2 des § 162 Abs. 1 SGG gegeben sind; denn das LSG hat die Revision nicht zugelassen (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG) und nicht über einen ursächlichen Zusammenhang im Sinne von § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG entschieden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

Für die Behauptung des Klägers, er sei am 23. Februar 1949 auf dem Heimweg von der Arbeit gestürzt, sind Augenzeugen weder vom Kläger benannt noch sonst ermittelt worden. Das LSG hat nicht verkannt, daß unter derartigen Umständen die eigene Sachdarstellung des Klägers von besonderer Bedeutung ist und von den Tatsacheninstanzen bei ihrer Überzeugungs-bildung berücksichtigt werden muß (vgl. z.B. SozR SGG Nr. 56 zu § 128).

Das LSG hat eingehend die Gründe dafür dargelegt, daß es die eigenen Angaben des Klägers nicht als ausreichend angesehen hat, um den behaupteten Unfallhergang als erwiesen ansehen zu können. Die gegen diese Erwägungen des LSG gerichteten Rügen der Revision sind unbegründet.

Dagegen rügt die Revision mit Recht, daß das LSG es unterlassen hat, die Zeuginnen zu vernehmen, die im Schriftsatz vom 13. Februar 1961 zum Beweis dafür benannt worden sind, daß der Kläger den Unfallhergang den Zeuginnen geschildert habe. Die Zweifel daran, ob die Zeuginnen nach so langer Zeit noch verwertbare Angaben machen können, sind zwar durchaus berechtigt, rechtfertigen es aber, wie das LSG nicht verkannt hat, für sich allein nicht eine Vernehmung der Zeuginnen von vornherein als zur weiteren Sachaufklärung ungeeignet anzusehen. Wie der erkennende Senat im Urteil vom 31. August 1956 (SozR SGG Nr. 15 zu § 128) näher dargelegt hat, wird der Beweiswert der Zeugenaussagen für den Beweis des behaupteten Unfallereignisses unter Umständen, wie sie auch im vorliegenden Fall gegeben sind, nicht schon dadurch in Frage gestellt, daß es sich nicht um Augenzeugen handelt, die Zeuginnen vielmehr auch nach dem Sachvortrag des Klägers über dieses Ereignis Bekundungen nur vom "Hörensagen" machen können.

Auch das hat das LSG nicht verkannt. Es hat vielmehr unterstellt, die Zeuginnen würden sich noch daran erinnern, "daß



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

der Kläger ihnen gegenüber davon gesprochen habe, am 23. Februar 1949 einen Arbeitsunfall erlitten zu haben". Zur Begründung für das Unterlassen der Beweiserhebung hat das LSG ausgeführt, der Senat vermöchte auch bei Unterstellung einer solchen Aussage nicht als bewiesen anzusehen, daß der Kläger tatsächlich von dem behaupteten Arbeitsunfall betroffen worden sei.

Damit hat das LSG, wie die Revision mit zutreffender Begründung rügt, die gesetzlichen Grenzen des Rechts der freien richterlichen Überzeugungsbildung (§ 128 SGG) überschritten und zugleich die Verpflichtung verletzt, die Möglichkeiten zur Erforschung des Sachverhalts auszuschöpfen (§ 103 SGG). Denn auf diese Weise konnte sich das LSG eine Überzeugung davon, ob die Aussagen der Zeuginnen als Stütze für die eigenen Angaben des Klägers ausreichen, nur auf Grund von Vermutungen darüber bilden, was die Zeuginnen, wenn überhaupt, noch aussagen würden. Es ist aber nicht völlig ausgeschlossen, daß eine Vernehmung der Zeuginnen auch nach so langer Zeit noch Einzelheiten ergeben hätte, deren Bedeutung für die Glaubwürdigkeit der Angaben des Klägers eine eingehende Würdigung erfordert hätte. So könnte es z.B. eine solche eingehende Würdigung hinsichtlich des Beweiswerts erforderlich machen, falls sich etwa ergeben sollte, daß der Kläger bereits zu einem Zeitpunkt genaue Angaben über das Unfallereignis gemacht hat, als er selbst sich noch nicht ernstlich geschädigt glaubte.

Daß das LSG die vom Kläger ausdrücklich benannten Zeuginnen nicht vernommen hat, ist somit ein wesentlicher Mangel im Verfahren des LSG (vgl. auch BSG 2, 273), der von der Revision gerügt ist. Die Revision ist statthaft (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG).

Sie ist auch begründet, da es, wie dargelegt, nicht ausgeschlossen ist, daß eine Vernehmung der Zeuginnen zu einem



- 7 -

für den Kläger hinsichtlich des Beweises für das behauptete Unfallereignis günstigen Ergebnis führt. Eine Entscheidung des Revisionsgerichts über die Frage, ob das vom Kläger behauptete Unfallereignis bewiesen ist, ist unter diesen Umständen nicht möglich.

Das LSG hat allerdings noch darauf hingewiesen, daß die Folgen des behaupteten Arbeitsunfalls schon Ende September 1949 abgeklungen gewesen seien. Es hat jedoch hierzu keine tatsächlichen Feststellungen getroffen, so daß auch insoweit schon aus diesem Grunde eine Nachprüfung durch das Revisionsgericht nicht möglich ist. Der Senat hat deshalb das angefochtene Urteil mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen.

Die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)